

Satzung über die Rechtsverhältnisse des Heimatpflegers der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt Landsberg bestellt als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege einen Heimatpfleger. Er arbeitet ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit der Stadt und mit der Stadtverwaltung zusammen.
- (2) Zum Heimatpfleger soll eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet ist.

§ 2 Bestellung

- (1) Der Heimatpfleger wird vom Stadtrat in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er kann durch den Stadtrat aus wichtigem Grund vorher abberufen werden.
- (2) Die Stadt Landsberg am Lech bestellt den Heimatpfleger für den Bereich Denkmäler und Bauwesen, Geschichte und Kultur sowie Bodendenkmalpflege.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Der Heimatpfleger ist ehrenamtlich tätig und nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Er steht in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zu der Stadt Landsberg am Lech und ist in den seine Aufgabe berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung des Heimatpflegers (ehrenamtliche Tätigkeit, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Entschädigung) gelten die Art. 19 und 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die zu Art. 20 a GO erlassene Satzung.
- (3) Der Heimatpfleger erhält mindestens alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über seine Tätigkeit und seine Absichten zu berichten und ihm seine Anliegen vorzutragen.
- (4) Der Heimatpfleger hat auch nach Beendigung seiner Amtszeit über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu

bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4 Aufgaben

Der Heimatpfleger berät und fördert die Stadt Landsberg am Lech in allen bedeutenden Angelegenheiten der Heimatpflege, insbesondere beim Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes und bei Fragen des Planungs- und Bauwesens.

Dabei gilt als Richtlinie die „Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1981 Nr. IV/2-7/92079 und Nr. I B 1-3003-1/1 geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. August 1986 Nr. IV/2a-K 4731-7/8 11 32 und Nr. I B 1-3003-1/1“ über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen Kreisstädten.

Bedeutsam sind in der Regel Angelegenheiten, deren Entscheidung wegen ihrer heimatpflegerischen Tragweite in die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses fällt und andere heimatpflegerisch besonders wichtige laufende Angelegenheiten.

§ 5 Entschädigung

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech gewährt dem Stadtheimatpfleger eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 430,-- €. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich um den Ersatz von Auslagen und eine Abgeltung für den Aufwand von Mühe und Zeit.
- (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist.
- (3) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden keine Entgelte erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger(in) der Stadt Landsberg am Lech“ vom 28. Juli 2011 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 2016

Mathias Neuner
Oberbürgermeister